

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 25.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Änderung des Artikel 32 der Reichsverfassung. S. 467. — Gesetz, betreffend die Gewährung einer Entschädigung an die Mitglieder des Reichstags. S. 468. — Deutsch-Athiopischer Freundschafts- und Handelsvertrag. S. 470.

(Nr. 3235.) Gesetz, betreffend die Änderung des Artikel 32 der Reichsverfassung. Vom 21. Mai 1906.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛ.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

An Stelle des Artikel 32 der Reichsverfassung treten folgende Vorschriften:

Die Mitglieder des Reichstags dürfen als solche keine Befoldung beziehen. Sie erhalten eine Entschädigung nach Maßgabe des Gesetzes.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Neues Palais, den 21. Mai 1906.

(L. S.)

Wilhelm.

Graf von Posadowsky.

(Nr. 3236.) Gesetz, betreffend die Gewährung einer Entschädigung an die Mitglieder des Reichstags. Vom 21. Mai 1906.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Die Mitglieder des Reichstags erhalten

- a) für die Dauer der Sitzungsperiode sowie acht Tage vor deren Beginn und acht Tage nach deren Schluß freie Fahrt auf den deutschen Eisenbahnen, sowie
- b) vorbehaltlich der Bestimmungen im § 3 aus der Reichskasse eine jährliche Aufwandsentschädigung von insgesamt 3000 Mark, die am 1. Dezember mit 200 Mark, am 1. Januar mit 300 Mark, am 1. Februar mit 400 Mark, am 1. März mit 500 Mark, am 1. April mit 600 Mark und am Tage der Vertagung (Artikel 26 der Reichsverfassung) oder Schließung des Reichstags mit 1000 Mark zahlbar wird.

Der Bundesrat ist ermächtigt, Grundsätze für die Ausführung der Bestimmung unter a aufzustellen.

§ 2.

Für jeden Tag, an dem ein Mitglied des Reichstags der Plenarsitzung ferngeblieben ist, wird von der nächstfälligen Entschädigungsrate ein Betrag von 20 Mark in Abzug gebracht.

§ 3.

Ein Mitglied des Reichstags, das neu gewählt wird, während der Reichstag versammelt ist, erhält an Stelle der nächsten Entschädigungsrate (§ 1 Abs. 1 unter b) bis zu deren Höhe 20 Mark Tagegeld für jeden Tag der Anwesenheit in einer Plenarsitzung.

Ein Mitglied des Reichstags, dessen Mandat, während der Reichstag versammelt ist, erlischt oder niedergelegt wird, erhält während der Zeit seit dem Fälligkeitstage der letzten Entschädigungsrate 20 Mark Tagegeld für jeden Tag der Anwesenheit in einer Plenarsitzung mit der Maßgabe, daß der Gesamtbetrag der Tagegelder den Höchstbetrag der Entschädigung nicht übersteigen darf, die nach § 1 Abs. 1 unter b am nächsten Fälligkeitstage zu zahlen gewesen wäre. Das Gleiche gilt, wenn der Reichstag aufgelöst wird, während er versammelt ist.

§ 4.

Die Anwesenheit in der Plenarsitzung wird dadurch nachgewiesen, daß das Mitglied des Reichstags sich während der Dauer der Sitzung in eine Anwesenheitsliste einträgt.

Wer an einer namentlichen Abstimmung nicht teilnimmt, gilt im Sinne dieses Gesetzes als abwesend, auch wenn er sich in die Liste eingetragen hat.

§ 5.

Die näheren Bestimmungen über die Anwesenheitsliste, insbesondere über Ort, Zeit und Form ihrer Auslegung, trifft der Präsident des Reichstags. Von ihm wird auch die Entschädigung (§ 1 Abs. 1 unter b, § 3) für jedes Mitglied des Reichstags auf Grund der Anwesenheitslisten sowie der Listen über namentliche Abstimmungen festgesetzt und angewiesen.

§ 6.

Ein Mitglied des Reichstags darf in seiner Eigenschaft als Mitglied einer anderen politischen Körperschaft, wenn beide Körperschaften gleichzeitig versammelt sind, nur für diejenigen Tage Vergütung beziehen, für welche ihm auf Grund dieses Gesetzes ein Abzug von der Entschädigung gemacht ist oder in den Fällen des § 3 Tagegeld nicht gewährt wird. Auch darf es in dieser Eigenschaft während der Dauer der freien Fahrt auf den Eisenbahnen keine Eisenbahnfahrkosten annehmen.

§ 7.

Der Reichstag gilt im Sinne dieses Gesetzes nicht als versammelt, wenn er gemäß Artikel 12 der Reichsverfassung vertagt ist.

§ 8.

Ein Verzicht auf die Aufwandsentschädigung ist unzulässig. Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung ist nicht übertragbar.

§ 9.

Ist im Falle des Todes eines Mitglieds des Reichstags eine Ehefrau hinterblieben, so kann die Zahlung an diese erfolgen, ohne daß deren Erbrecht nachgewiesen zu werden braucht.

§ 10.

Während der Zeit bis zum 30. November 1906 wird bei der Vertagung oder Schließung des Reichstags den Mitgliedern an Stelle der nach § 1 Abs. 1 unter b zu zahlenden Entschädigung eine solche von 2500 Mark gewährt.

Mitglieder des Reichstags, die in der Zeit vom Inkrafttreten des Gesetzes bis zur Vertagung oder Schließung des Reichstags neu gewählt werden, erhalten an Stelle der im Abs. 1 bezeichneten Entschädigung 20 Mark Tagegeld für jeden Tag der Anwesenheit in einer Plenarsitzung.

Mitglieder des Reichstags, deren Mandat in der Zeit vom Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zur Vertagung oder Schließung des Reichstags erlischt oder niedergelegt wird, erhalten im Falle des Abs. 1 die Entschädigung unter Abzug von 20 Mark für jeden Tag von dem Erlöschen oder der Niederlegung des Mandats bis zur Vertagung oder Schließung des Reichstags.

Die §§ 2, 4, 5, 6 und 9 finden für die Zeit vom Inkrafttreten des Gesetzes ab entsprechende Anwendung.

§ 11.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 21. Mai 1906.

(L. S.)

Wilhelm.

Graf von Posadowsky.

(Nr. 3237.) Deutsch-Athiopischer Freundschafts- und Handelsvertrag. Vom 7. März 1905.

Seine Majestät Wilhelm II., Deutscher Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs und Seine Majestät Menelek II., König der Könige von Äthiopien, von dem Wunsche geleitet, die Beziehungen der beiden Reiche dauernd freundschaftlich zu gestalten und den Handelsverkehr zwischen den beiderseitigen Staatsangehörigen zu erleichtern, sind übereingekommen, zur Erreichung dieser Zwecke einen Vertrag abzuschließen.

Demgemäß haben Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, durch Seinen Gesandten in außerordentlicher Mission Dr. Friedrich Rosen, dessen Vollmachten in guter und gehöriger Form befunden worden sind, Seine Majestät der Kaiser Menelek, in eigenem Namen als König der Könige von Äthiopien handelnd, die nachstehenden Bestimmungen vereinbart, welche für sie selbst sowie für ihre Erben und Nachfolger bindend sein sollen.

Artikel I.

Die Angehörigen und Schutzgenossen eines jeden der vertragschließenden Staaten sollen volle Freiheit des Aufenthalts, der Reise, des Handels und Gewerbes in den Gebieten des anderen Staates genießen.

Artikel II.

Jeder der vertragschließenden Staaten sichert den Angehörigen und Schutzgenossen des anderen Staates, welche sich in seinem Gebiet aufhalten, Sicherheit der Person und des Eigentums zu.

Artikel III.

Jeder der vertragschließenden Staaten gewährt den Angehörigen und Schutzgenossen des anderen Staates alle Rechte, Vorteile und Privilegien, welche er den

Angehörigen eines dritten Staates insbesondere auch in Ansehung der Zölle, inneren Abgaben und Gerichtsbarkeit zugestanden hat oder in Zukunft zugestehen wird.

Artikel IV.

Den Angehörigen des Deutschen Reichs und den Schutzgenossen soll das Recht zustehen, die in Abyssinien befindlichen Telegraphenlinien, Posteinrichtungen und alle sonstigen Verkehrsmittel zu denselben Bedingungen und Gebührensätzen wie die Einheimischen oder die Angehörigen eines dritten Staates zu benutzen.

Artikel V.

Jeder der beiden vertragschließenden Teile kann im Lande des anderen Teiles beglaubigte Vertreter bestellen, die an solchen Plätzen residieren sollen, wo Handels- oder sonstige Interessen ihre Anwesenheit nötig oder wünschenswert erscheinen lassen, dabei aber auch das Recht haben, jeden Teil des Landes zu jeder Zeit aufzusuchen.

Artikel VI.

Der gegenwärtige Vertrag soll von dem Tage des Inkrafttretens an 10 Jahre lang in Geltung bleiben. Wenn weder der eine noch der andere der beiden Teile 12 Monate vor Ablauf dieser Frist durch eine amtliche Erklärung seine Absicht ankündigt, die Wirksamkeit des Vertrags aufhören zu lassen, so wird derselbe für ein weiteres Jahr in Geltung bleiben und so fort bis zum Ablauf eines Jahres, nachdem die erwähnte Ankündigung stattgefunden haben wird.

Der gegenwärtige Vertrag soll in Kraft treten einen Monat nach dem Tage, an welchem die Ratifikation durch die Deutsche Regierung Seiner Majestät dem Kaiser von Äthiopien mitgeteilt worden sein wird.

Urkundlich dessen haben Seine Majestät Menelek II., König der Könige von Äthiopien, im Namen seines Reichs, und der Kaiserlich Deutsche Gesandte Dr. Friedrich Rosen für Seine Majestät den Deutschen Kaiser, König von Preußen, diesen Vertrag in zwei gleichlautenden Exemplaren in deutscher und amharischer Sprache unterzeichnet und ihre Siegel begedrückt.

So geschehen zu Adis Abeba, den 7. März im Jahre des Heils 1905 (nach äthiopischer Zeitrechnung den 28. Dekatit 1897).

L. S. (Äthiopisches Staatsiegel.)

L. S. Rosen.

Der vorstehende Vertrag ist durch Seine Majestät den Kaiser ratifiziert und die Ratifikationsurkunde Seiner Majestät Menelek II., König der Könige von Äthiopien, am 16. Mai 1906 mitgeteilt worden. Der Vertrag tritt am 16. Juni 1906 in Kraft.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Gesetzblatts sind an das Kaiserliche Postzeitungsamt in Berlin W. 9 zu richten.
Reichs-Gesetzbl. 1906.

